

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg

Organisationssatzung (OrgS)

Anhang B: Satzungen der Studienfachschaften, Nr. 37

Satzung der Studienfachschaft Romanistik der Universität Heidelberg

Neufassung vom 4. Februar 2014 mit den Änderungen vom 24.11.2015.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A.
- (3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat. Weitere Organe sind nach § 5 Abs. 1 OrgS und § 26 Abs. 3 OrgS möglich.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Mitgliedern der Studienfachschaft auf Verlangen eingesehen werden kann.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - 6a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder

- 6b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens sieben Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt. Die Kandidat*innen brauchen jeweils eine einfache Mehrheit der Stimmen, um einen Platz im Fachschaftsrat zu bekommen.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (3) Der Fachschaftsrat muss mindestens zwei Mitglieder umfassen. Es gibt keine höchste Anzahl an Fachschaftsmitgliedern, die an dem Fachschaftsrat teilnehmen können.
- (4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.
- (5) Der Fachschaftsrat kann einzelne Aufgaben an Mitglieder der Studienfachschaft delegieren. Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates gehören:
- 5a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.
- 5b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung, sofern ein Beschluss nicht durch einstimmig gefassten Beschluss an ein Mitglied der Fachschaftsvollversammlung delegiert wurde.
- 5c. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.
- (6) Innerhalb einer durch die Fachschaftsvollversammlung erteilten Weisung führt der Fachschaftsrat die Finanzen und repräsentiert die Studienfachschaft gegenüber Mitgliedern des Lehrkörpers. Die Weisung erfolgt durch einfach mehrheitlichen Beschluss in der Fachschaftsvollversammlung.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr.
- (8) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 19 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrates rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung Vertreter*innen in den Studierendenrat.
- (2) Die Amtszeit der Vertreterinnen und/oder Vertreter im Studierendenrat beträgt ein Semester.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Studierendenrat gilt § 19 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Studierendenrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreterin oder eines Vertreters entsendet die Fachschaftsvollversammlung eine dieser Vertreterin oder diesem Vertreter nachrückende Person.